

Hinweise und Empfehlungen zum Gebrauch von Online Plattformen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die vorliegenden Hinweise und Empfehlungen sollen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte¹ in der Schweiz beim Entscheid, an einer Online Plattform teilzunehmen, unterstützen. Die Hinweise und Empfehlungen sollen dem jeweiligen Rechtsanwalt die Möglichkeit geben, die für seinen Entscheid grundlegenden Fragen zu stellen. Jeder Rechtsanwalt ist für seinen Entscheid selber verantwortlich; er muss bei der Benützung von Online Plattformen sämtliche Berufs- und Standesregeln einhalten. In diesem Zusammenhang gibt es aber keinen Grund, andere und strengere Regeln als bei der herkömmlichen Beratung anzuwenden.

Der SAV ist gestützt auf eine entsprechende Autorisierung der kantonalen Verbände Mitglied des Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE). Die nachstehenden Ausführungen sind zu einem grossen Grad den Empfehlungen des CCBE zur Nutzung von Online Plattformen für Rechtsdienstleistungen nachempfunden und konkretisieren diese im Hinblick auf das Schweizerische Berufs- und Standesrecht².

Die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen sind derzeit im Fluss; alles kann ändern. Der Rechtsanwalt ist deshalb gehalten, die nachstehenden Hinweise und Empfehlungen mit der jeweils aktuellen Situation der jeweiligen Plattform abzugleichen.

1 Typologie der Plattformen

Die nachstehende Typologie orientiert sich an der Klassifizierung von Online Plattformen durch den CCBE vom 29. Juni 2018.

1.1 Anwaltsverzeichnis ("Lawyers Directory")

Auf solchen Plattformen werden die Kontaktangaben sowie die Spezialisierungen von Rechtsanwälten aufgeführt. Der Klient kann nach gewissen Suchkriterien einen Rechtsanwalt auswählen. Diese Plattformen sind oft kostenfrei nutzbar. Der Plattformbetreiber trifft keine Vorauswahl und einzelne Rechtsanwälte werden nicht bevorzugt angezeigt. Bei zahlungspflichtigen Plattformen bestehen je nachdem mehr Optionen (z.B. mehr Angaben zum Anwalt, Möglichkeit Anfragen an Anwälte zu richten). Teilweise werden hier Bewertungssysteme verwendet, bei denen der Klient nach Abschluss des Mandats den Anwalt bewerten kann.

1.2 Vermittlungsplattformen ("Referral Platform")

Hier wählt die Plattform aufgrund der Suchkriterien eines Klienten einen oder mehrere passende Rechtsanwälte aus, sortiert teilweise die Reihenfolge, in der diese angezeigt werden und empfiehlt dem Klienten letztlich auf der Plattform registrierte Rechtsanwälte. Die Vermittlungsplattform ist

¹ In der Folge wird der besseren Lesbarkeit wegen nurmehr die männliche Form verwendet. Rechtsanwältinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

² In Französisch abrufbar unter:

https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/DEONTOLOGY/DEON_Guides_recommendations/FR_DEON_20180629_CCBE-Guide-on-lawyers-use-of-online-legal-platforms.pdf

In Englisch abrufbar unter:

https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/DEONTOLOGY/DEON_Guides_recommendations/EN_DEON_20180629_CCBE-Guide-on-lawyers-use-of-online-legal-platforms.pdf

folglich nicht lediglich ein Verzeichnis, sondern es wird aktiv ein Rechtsanwalt vermittelt. Die Plattformen sind denn auch nicht kostenfrei für den Rechtsanwalt. Auf solchen Plattformen finden sich sehr oft Bewertungssysteme, die dann auch auf die Empfehlung von Rechtsanwälten Einfluss haben können.

1.3 Plattformen, auf denen rechtlicher Rat erteilt wird

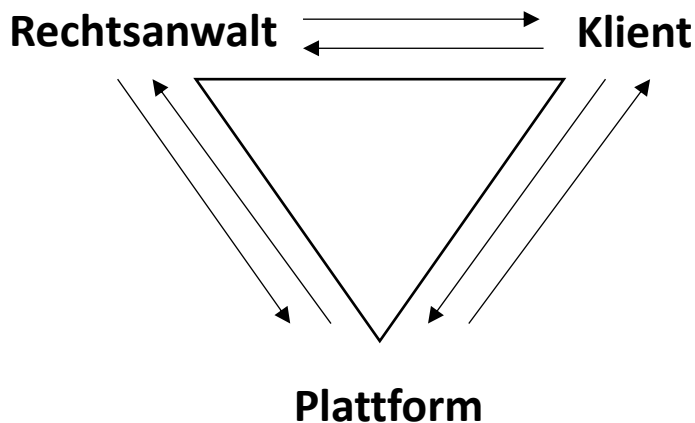
Auf diesen Plattformen kann der Klient um rechtlichen Rat ersuchen und dieser wird ihm direkt oder indirekt erteilt. Solche Plattformen finanzieren sich meist über ein Honorar, das der Klient zu bezahlen hat sowie über eine Gebühr, die dem Rechtsanwalt für die Präsenz auf der Plattform in Rechnung gestellt wird. Es kann sich dabei um sogenannte Q&A Webseiten handeln, wo die Fragen der Klienten zeitnah von einem Anwalt oder allenfalls einem Chatbot beantwortet werden. Dazu gehören auch Webdienste, auf welchen Vorlagen für Verträge oder andere rechtliche Dokumente heruntergeladen werden können (allenfalls aufgrund der Angaben des Klienten automatisch auf den spezifischen Fall angepasst).

1.4 Mischformen

Schliesslich gibt es Plattformen, die Elemente aus mehreren der oben genannten Kategorien enthalten. Beispielsweise ein Anwaltsverzeichnis, bei dem Anwälte gegen Gebühr auch Rechtsberatung erteilen, Verzeichnisse, bei denen man auch Offerten einholen oder direkt Dienstleistungen bestellen kann sowie Anwaltsverzeichnisse mit der Möglichkeit, gegen Leistung einer Gebühr bei Suchabfragen in der Ergebnisliste weiter oben angezeigt zu werden.

2 Rechtsbeziehungen auf Online Plattformen

Auf sogenannt zweiseitigen Plattformen sind folgende Rechtsbeziehungen von Relevanz:



Rechtsanwalt – Klient: Klassisches Rechtsanwalts-Klientschafts-Verhältnis, auf welches die üblichen Regeln zur Anwendung kommen (Auftragsrecht, Berufs- und Standesrecht).

Rechtsanwalt – Plattformbetreiber: Innominatkontrakt, der je nach Plattform bzw. der Dienstleistungen des Plattformbetreibers unterschiedlich ausgestaltet wird. Es handelt sich um ein rein kommerzielles Verhältnis; der Rechtsanwalt hat aber selbstverständlich auch in diesem Verhältnis den gesetzlichen Vorgaben und den Standesregeln nachzukommen.

Klient – Plattformbetreiber: Rein kommerzielles Verhältnis. Allenfalls sind hier gewisse Konsumentenschutzregelungen anwendbar.

Es können auch noch weitere Parteien involviert sein. Zu denken ist beispielsweise an eine Rechtsschutzversicherung oder an eine Interessens- oder Berufsvereinigung. Auf solche Sonderkonstellationen wird im Folgenden nicht spezifisch eingegangen; die Überlegungen sind jedoch analog auf diese übertragbar.

Der Plattformbetreiber agiert als Intermediär und bringt Rechtsanwalt und Klient zusammen. Sobald das Mandatsverhältnis zwischen Klient und Rechtsanwalt besteht, wickelt der Anwalt den Auftrag entweder unabhängig von der Plattform oder weiterhin auf dieser ab. Bei einer Mandaterledigung auf der Plattform können je nachdem Dokumente hochgeladen und dort abgespeichert werden, so dass sowohl der Klient als auch der Rechtsanwalt auf diese zugreifen können. Allenfalls wird auch die Rechnungsstellung für die Anwaltshonorare über die Plattform abgewickelt. Denkbar ist auch, dass sich der Plattformbetreiber gewisse Zugangs- oder Informationsrechte ausbedingt, was jedoch von Zustimmungserfordernissen abhängig sein kann (s. dazu insbesondere die nachstehenden Ausführungen zum Anwaltsgeheimnis).

Der Plattformbetreiber stellt seine Dienstleistungen entweder dem Rechtsanwalt (d.h. der Rechtsanwalt bezahlt, um auf der Plattform präsent zu sein) oder dem Klienten (d.h. der Klient bezahlt, um Zugang zu einem Rechtsanwalt zu finden), allenfalls sogar beiden, in Rechnung.

3 Berufs- und standesrechtliche Regeln, die im Falle der Benützung einer Plattform zu berücksichtigen sind

3.1 Allgemeines

Wie ausgeführt, gelten auch im digitalen Raum dieselben Regeln wie bei der klassischen Beratung. Neben den nachgenannten Überlegungen müssen allenfalls je nach Plattform auch zusätzliche Fragen aufgeworfen werden.

3.2 Anwaltsgeheimnis (Art. 13 BGFA, Art. 321 StGB, Art. 15 Standesregeln SAV)

Das Anwaltsgeheimnis ist selbstverständlich auch im digitalen Raum zu wahren. Sobald Informationen über die Plattform ausgetauscht werden (dazu gehört bereits das Zustandekommen des Mandatsverhältnisses) und der Plattformbetreiber über diese Informationen verfügt, bzw. diese lesen kann, ist grundsätzlich das Berufsgeheimnis des Anwalts verletzt, sofern der Klient nicht dem zur Verfügung stellen dieser Information zugestimmt hat. Somit ist sicherzustellen, dass der Klient den Anwalt diesbezüglich vom Anwaltsgeheimnis entbindet, sofern der Plattformbetreiber Zugriff auf diese Informationen hat. Dies kann einerseits bei Formulardaten der Fall sein, aber auch bei auf der Plattform hinterlegten Dokumenten. Der Rechtsanwalt hat somit diese Frage mit dem jeweiligen Plattformbetreiber zu klären.

Wird das Mandat anschliessend unabhängig von der Plattform geführt, scheinen diesbezüglich wohl keine zusätzlichen Vorkehrungen des Rechtsanwalts mehr notwendig zu sein.

Wird das Mandat jedoch auf der Plattform abgewickelt, ist dies vom Anwalt mit dem Klienten abzusprechen, und der Anwalt hat sicherzustellen, dass es zu keiner Verletzung des Berufsgeheimnisses kommt, namentlich indem ihm eine entsprechende Einwilligung des Klienten vorliegt³. Dasselbe gilt, wenn das Mandat zwar ausserhalb der Plattform abgewickelt wird, einzelne Informationen (z.B. Abrechnung des Rechtsanwaltes) indes trotzdem dem Plattformbetreiber zur

³ Die Einwilligung sollte aus Beweisgründen beim Anwalt hinterlegt werden. Zu beachten ist weiter, dass eine in AGB des Plattformbetreibers vorgesehene Einwilligung in der Regel nicht genügt.

Verfügung gestellt werden. Auch in diesen Fällen ist sicherzustellen, dass der Klient im nötigen Umfang eingewilligt hat (vgl. dazu auch nachfolgend Ziffer 3.7).

Der Rechtsanwalt, der die Plattform benützt, muss somit sicherstellen, dass die Einwilligung ausdrücklich eingeholt worden ist.

3.3 Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung, Mandatsführung (Art. 12 lit. a BGFA, Art. 1 ff. Standesregeln SAV)

Auch im digitalen Raum hat der Rechtsanwalt seinen Beruf zwingend sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Der Rechtsanwalt sollte zudem sicherzustellen, dass die sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung auch im digitalen Raum möglich ist.

3.4 Unabhängigkeit (Art. 12 lit. b BGFA, Art. 10 Standesregeln SAV)

Die Bindung an eine Plattform darf nie derart ausgeprägt werden, dass die Unabhängigkeit des Anwalts gefährdet wird, wobei die Unabhängigkeit nicht alleine deswegen nicht mehr gegeben ist, weil ein Rechtsanwalt einen Grossteil seiner Mandate über eine Plattform akquiriert.

3.5 Interessenkonflikt und Identität des Klienten (Art. 12 lit. c BGFA, Art. 11 ff. Standesregeln SAV)

Der Rechtsanwalt hat vorgängig zur Mandatsannahme abzuklären, wer der Klient und wer die Gegenseite bzw. allfällige weitere involvierte Parteien sind, um allfälligen Interessenkonflikten vorzubeugen. Die Prüfungspflicht unterscheidet sich im digitalen Raum nicht von derjenigen in der traditionellen Beratung. Im digitalen Raum ist die Prüfung jedoch aufgrund der Mittelbarkeit der Beziehung erschwert; insbesondere können potentielle Klienten auf der Plattform mit geringem Aufwand eine erfundene oder gefälschte Identität verwenden. Der Anwalt muss somit sicherstellen, dass die Plattform ihm erlaubt, einen allfälligen Interessenkonflikt umgehend abzuklären.

3.6 Freie Anwaltswahl (Art. 5 Standesregeln SAV)

Im Zusammenhang mit Vermittlungsplattformen, wo der Plattformbetreiber bzw. die Software der Plattform über die Vergabe von Mandaten bzw. die Empfehlung eines Rechtsanwaltes entscheidet, kann der Klient nicht wirklich frei den Rechtsanwalt wählen. Gemäss Art. 5 der Standesregeln des SAV darf ein Anwalt keine Vereinbarung treffen, die den Grundsatz der freien Anwaltswahl verletzt. Man könnte grundsätzlich argumentieren, dass ein Anwalt, der einen Vertrag mit einer Vermittlungsplattform abschliesst, genau das tut, da die Plattform aufgrund von für den Klienten nicht einsehbaren Prozessen einen Anwalt empfiehlt. Dabei kann es sein, dass der Anwalt dafür bezahlt hat, an oberster Stelle aufgeführt zu sein, ohne tatsächlich der geeignetste Rechtsanwalt für die sich stellenden Fragen zu sein.

Dies ist jedoch ein Scheinproblem: Kein Klient kennt sämtliche Anwälte und er lässt sich bei der Anwaltswahl von diversen nicht zwingend rationalen Kriterien leiten (z.B. Verweis über Bekannte, Artikel zum Thema etc.), ohne den gesamten Markt zu kennen. Und es steht ausser Frage, dass die Optimierung des Rankings bei Google im Rahmen der zulässigen Werbung möglich ist. Entsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass es generell unzulässig wäre, auf einer Vermittlungsplattform gelistet zu sein.

3.7 Gebühren insbesondere Verbot der Vergütung für Vermittlung von Mandaten (Art. 12 lit. a BGFA; Art. 22 Standesregeln SAV)

Dieser Punkt ist insbesondere im Zusammenhang mit Vermittlungsplattformen und vor dem Hintergrund des Verbots der Zahlung einer Vermittlungsgebühr heikel. Es ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, wenn der Plattformbetreiber sich vom Anwalt, vom Klienten oder gar von beiden Seiten für seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Plattform bezahlen lässt. Sofern er von beiden Seiten eine Gebühr erhebt, ist er sicher gut beraten, dies offenzulegen.

Die Gebühr darf grundsätzlich auch einen Gewinnanteil enthalten. Heikel wird es jedoch, wenn es sich dabei nicht um eine Pauschalgebühr (z.B. Gebühr pro Anfrage oder monatliche Gebühr für die Präsenz auf der Plattform) handelt, sondern die Gebühr in Abhängigkeit von einer Mandatserteilung erhoben wird (eine Gebühr wird fällig sofern ein Anwalt ein Mandat erhält). Besonders heikel ist es, wenn die Höhe dieser Entschädigung von der Höhe des Honorars des Rechtsanwalts abhängig ist, beziehungsweise wenn die Plattform ihre Dienste unmittelbar dem Klient in Rechnung stellt und einen Teil dem Anwalt zuführt. Zumindest in diesen Fällen, wird nicht lediglich die Dienstleistung des Plattformbetreibers abgegolten, sondern offensichtlich eine Vermittlungsgebühr gefordert; der Rechtsanwalt der diese bezahlt, verstösst damit gegen Berufs- und Standesrecht. Oder anders gesagt: Die Dienstleistung des Plattformbetreibers (dieser stellt ja beispielsweise ein Verzeichnis mit Anwälten zur Verfügung) ist unabhängig von der Höhe des Honorars des Rechtsanwaltes und es ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb bei einem komplexeren Mandat mit höheren Honoraren mehr Entschädigung geschuldet sein soll.

3.8 Werbung (Art. 12 lit. d BGFA, 16 Standesregeln SAV)

Der Rechtsanwalt hat sicherzustellen, dass die auf einer Plattform betriebene Werbung für ihn oder für seine Kanzlei der Wahrheit entspricht. Ausserdem ist sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis dabei gewahrt wird und z.B. ohne Zustimmung der betreffenden Klienten keine Klientennamen preisgegeben werden. Der Rechtsanwalt hat sich vorgängig zu vergewissern und von Zeit zu Zeit zu überprüfen, dass die Plattform diese Regel einhält.

Wenn auf der Plattform Preise für Dienstleistungen oder Stundenansätze, die vom Rechtsanwalt angewandt werden, angegeben sind, so hat der Rechtsanwalt sicherzustellen, dass sie komplett und richtig sind. Insbesondere muss der Rechtsanwalt, wenn ein Lockvogelpreis angegeben ist und er dazu gebracht wird, eine Leistung in Rechnung zu stellen, die darin nicht inbegriffen ist, unverzüglich über die Art und Weise seiner Rechnungsstellung orientieren.

3.9 Akten (Art. 12 lit. a BGFA)

Gewisse Plattformen bieten die Möglichkeit, Akten oder einzelne Dokumente auf der Plattform selber abzulegen. Es ist jedoch zu raten, dass der Anwalt selber ebenfalls seine Akten erstellt und auf seinen eigenen Systemen ablegt, dies nicht zuletzt deswegen, weil diverse Akten bekanntlich auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses noch aufbewahrt werden müssen. Jedenfalls kann durch eigene Ablage der Mandatsunterlagen eine Abhängigkeit von der Plattform verhindert werden und der Rechtsanwalt kann sicherstellen, jederzeit Zugriff auf die notwendigen Unterlagen zu haben, wozu er ja auch verpflichtet ist. Verlässt sich der Rechtsanwalt dahingegen lediglich auf die Plattform, ist er auch verantwortlich, wenn bei einem allfälligen Zusammenbruch der Plattform oder einer (temporären) Unzugänglichkeit der Plattform kein Zugriff zu den auf der Plattform hinterlegten Dokumenten besteht.

4 Datensicherheit

Der Datensicherheit ist grosses Gewicht zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Informationen, die dem Anwaltsgeheimnis unterstehen, via die Plattform kommuniziert werden oder gar Dokumente auf der Plattform selber abgelegt werden. Zum einen muss sichergestellt werden, dass die Daten nicht für Dritte (z.B. andere Benutzer der Plattform) aber auch nicht für den Plattformbetreiber einsehbar sind, es sei denn, solches wäre gesetzlich zulässig (z.B. infolge Einwilligung des Klienten, die nicht widerrufen worden ist). Zum anderen muss die Plattform auch mindestens die übliche Sicherheit vor externen Angriffen bieten. Es ist an dieser Stelle jedoch weder sinnvoll noch möglich, sämtliche Sicherheitsaspekte, die einzuhalten sind, aufzuführen.

Für den Rechtsanwalt - ja selbst für den IT Experten - ist es von aussen kaum möglich, die Sicherheit von Plattformen zu beurteilen, da oft lediglich Marketinginformationen und keine technischen Daten zur Verfügung gestellt werden. Der Anwalt kann aber einerseits die notwendigen Abklärungen treffen, indem er die allenfalls zur Verfügung stehenden Informationsunterlagen und Broschüren (*Whitepaper*) liest, andererseits kann er sich auch an gewissen Zertifikaten orientieren (wobei auch hier wieder Vorsicht geboten und zu klären ist, was denn genau zertifiziert wurde und was das Zertifikat genau bestätigt). Zu empfehlen ist jedenfalls, nur Plattformen beizutreten, die Informationen zur Verfügung stellen, und es ist von Plattformen abzuraten, die sich bezüglich Sicherheit hinter reinen Schlagworten verstecken.

Der Rechtsanwalt wird im Streitfall belegen müssen, dass er die notwendigen Abklärungen vorgängig vorgenommen hat. Ebenso ist es empfehlenswert, den Klienten vorgängig über allfällige Sicherheitsrisiken aufzuklären und dessen ausdrückliche Zustimmung zur Benutzung der Plattform für den Mandatsabschluss und in der Mandatsabwicklung einzuholen.

5 Datenschutz

Bezüglich Datenschutz ist primär sicherzustellen, dass die Daten nicht in Länder gelangen, die ein nicht dem schweizerischen Datenschutzrecht entsprechendes Standard haben. Sofern Informationen über das Mandat auf der Plattform gespeichert werden, ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Datenbearbeitung durch Dritte eingehalten werden (Art. 10a DSG). Sodann dürfen Klientendaten nicht ohne Zustimmung des Klienten ins Ausland übermittelt werden. Ebenfalls bedarf es der Zustimmung des Klienten, wenn Informationen aus einer Mandatstätigkeit an Dritte, denen nicht die Funktion einer Hilfsperson zukommt, übermittelt werden.

Bei der Beurteilung, ob die Datenschutzregeln eingehalten sind, ist auch immer darauf zu achten, welche Daten der Plattformbetreiber betreffend Nutzung der Plattform erhebt und wie diese verwendet werden, bzw. an wen diese weitergegeben werden. Diesbezüglich hat der Rechtsanwalt beim jeweiligen Plattformbetreiber für Klarheit zu sorgen und die Datenverarbeitung abzuklären.

6 Einige Bemerkungen zu Bewertungssystemen

Wie ausgeführt, verfügen gewisse Plattformen über Bewertungssysteme, mittels denen der Klient (und allenfalls auch der Rechtsanwalt) eine Bewertung über die Qualität der Dienstleistungen des Anwaltes machen kann. Hierzu sei ausgeführt, dass derartige Bewertungen meistens für sämtliche Dritte, die ebenfalls Zugang zur Plattform haben, einsehbar sind. Oft sind diese auch unveränderlich, und der Rechtsanwalt kann eine schlechte Bewertung (sofern diese nicht gewisse Grenzen überschreitet, wie z.B. eine Beschimpfung, beinhaltet) nicht oder nur mit beachtlichem Aufwand verändern oder löschen lassen.

Dieses *Social Capital*, wie die Bewertungen und das damit in Zusammenhang stehende Ansehen auf Online Plattformen genannt werden, kann selbstverständlich sehr hilfreich sein, solange die Bewertungen gut ausfallen. Ein frustrierter Klient kann aber mit einer ungerechtfertigterweise schlechten Bewertung allenfalls für ein schlechtes Ansehen sorgen, das schwer wieder zu beheben sein kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Klient nicht nur eine qualitative Bewertung vornimmt, sondern sich auch inhaltlich äussert. Diesfalls kann der Anwalt aufgrund der Bindung an das Berufsgeheimnis allenfalls nicht richtig reagieren. Entsprechend ist das Thema Bewertungssystem vor dem Beitritt zu einer Plattform zu analysieren.